

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

47. Jahrgang – 25. Juni 2019 – Nr. 26

Satzung zur Einstellung des
Masterstudiengangs
Nachhaltiges Bauen und Bewirtschaften an der
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(AO Nachhaltiges Bauen und Bewirtschaften)

vom 18. Juni 2019

**Satzung zur Einstellung des
Masterstudiengangs Nachhaltiges Bauen und Bewirtschaften
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(AO Nachhaltiges Bauen und Bewirtschaften)**

vom 18. Juni 2019

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auslaufen des Studiums in dem Masterstudiengang Nachhaltiges Bauen und Bewirtschaften an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe sowie die Aufhebung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Nachhaltiges Bauen und Bewirtschaften an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 19. September 2012 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2012/ Nr. 36).

§ 2

Auslauffristen

(1) Das Studienangebot des Masterstudiengangs Nachhaltiges Bauen und Bewirtschaften läuft mit Ablauf des Sommersemesters 2022 aus. Einschreibungen und Zulassungen in das erste Fachsemester werden ab dem Wintersemester 2019/2020 nicht mehr vorgenommen. Einschreibungen und Zulassungen in höhere Fachsemester in den in Satz 1 genannten Masterstudiengang werden ab dem Wintersemester 2019/2020 nicht mehr vorgenommen. Den eingeschriebenen Studierenden wird der Abschluss des Studiums bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 ermöglicht.

(2) Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit können letztmalig zum Sommersemester 2022 abgelegt werden. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Frist auf Antrag beim Prüfungsausschuss einmalig für maximal ein Semester verlängert werden. Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, das

Studium bis zu diesem Termin abzuschließen und beantragt aus diesem Grund eine Fristverlängerung, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Dauer einer zeitlich befristeten Verlängerung.

(3) Die Studierenden werden spätestens zwei Semester vor dem endgültigen Auslaufen des Masterstudiengangs persönlich angeschrieben und auf den letztmöglichen Termin zur Ableistung der letzten Prüfungen und der Masterarbeit hingewiesen.

§ 3

Exmatrikulation

Studierende, die das Studium nicht bis zum Ablauf des angegebenen Semesters abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG exmatrikuliert.

§ 4

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft. Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Nachhaltiges Bauen und Bewirtschaften an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 19. September 2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2012/ Nr. 36) tritt zum 01. September 2022 außer Kraft.

(2) Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 8. Mai 2019 ausgefertigt.

Lemgo, den 18. Juni 2019

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahel